

Werkvertrag

abgeschlossen zwischen der Firma Lichtermacher by Stefan Kuerzel mit Sitz: Veilchengasse 6, 3100 St. Pölten; in Folgenden Auftragnehmer genannt, und Herrn/Frau

_____, geboren am _____,

wohnhaft in _____,
im Folgenden Auftraggeber genannt, wie folgt:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Auftraggeber folgendes Werk (folgende Leistung) herzustellen (zu erbringen):

2. Bei der Herstellung (Erbringung) des Werkes (der Leistung) verwendet der Auftragnehmer seine eigenen Betriebsmittel; er kann sich dabei auch durch dritte qualifizierte Personen vertreten lassen.

Jedoch ist der Auftragnehmer an folgenden zeitlichen Ablauf gebunden, sodass das Werk (die Leistung) zu folgenden Termin fertiggestellt sein muss und durch den Auftraggeber abgenommen wird:

Werden die Fertigstellungstermine aufgrund von Umständen in der Sphäre des Auftraggebers nicht eingehalten und erwächst dem Auftragnehmer hieraus ein Schaden (z.Bsp.: Zusatzkosten, Entgeltentfall, etc.) so haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer verschuldensunabhängig für diesen Schaden bzw. Zusatzaufwendungen.

Ebenso kann der Auftragnehmer keine Gewähr dafür leisten, dass das von ihm erstellte Werk einwandfrei funktioniert, sofern der Auftraggeber nach dem oben genannten Fertigstellungstermin Änderungswünsche äußert, die einen neuerlichen vollständigen Funktionstest vor der öffentlichen Präsentation des Werkes unmöglich machen. In einem solchen Fall haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht für allfällige Schäden, jedoch hat der Auftraggeber verschuldensunabhängig das vereinbarte Honorar zu bezahlen.

Der Auftragnehmer haftet für verschuldensabhängige Schäden, die er durch grob fahrlässiges Verhalten verursacht hat, leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

3. Nach Vollendung (Erbringung) des vereinbarten Werkes (der vereinbarten Leistung) hat der Auftragnehmer Anspruch auf Auszahlung eines Bruttohonorars von € _____; der Auftragnehmer hat vor Auszahlung eine entsprechende Honorarnote/Rechnung zu legen.

4. Es wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart, dass die im Rahmen der Beauftragung erstellten Werke ausschließlich im Rahmen des diesem Werkvertrag zu Grunde liegenden Projektes/Veranstaltung genutzt werden dürfen.

Der Auftraggeber leitet jedoch keinerlei Ansprüche gegen den Auftragnehmer aus dem Umstand ab, dass der Auftragnehmer das erstellte Werk als Basis für die Erstellung neuer anderer/veränderter Werke auch für Dritte heranzieht.

5. Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers sind bei sonstigem Verfall vom Auftraggeber beim Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten ab Fälligkeit der jeweiligen Ansprüche schriftlich (eingeschrieben) geltend zu machen, andernfalls die Ansprüche als verfallen zu betrachten sind.

6. Im Übrigen kommen die AGB des Auftragnehmers zur Anwendung, sofern sie nicht durch diesen Werkvertrag abgeändert werden.

Ort, Datum.....
